



Fortbildungsseminar mit Abschlussprüfung zur/zum GEPRÜFTEN MEISTER/IN FÜR BÄDERBETRIEBE

Teil I:	26.10.2024 – 29.11.2024	Teil I:	27.10.2025 – 30.11.2025
Teil II:	10.01.2025 – 16.02.2025	Teil II:	09.01.2026 – 15.02.2026
Teil III:	05.03.2025 – 18.03.2025	Teil III:	02.03.2026 – 22.03.2026
Teil IV:	22.03.2025 – 29.03.2025	Teil IV:	12.04.2026 – 19.04.2026

Die Prüfungen in NRW finden zeitnah im Anschluss eines jeden Teils statt.

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

gute Aus- und Weiterbildungen sind heute wichtiger denn je – die beruflichen Herausforderungen nehmen zu. Die BUNDESSCHWIMMEISTERSCHULE hilft erfolgreich, Karrieren voranzutreiben.

Dazu zählen auch weiterhin Vorbereitungsseminare mit Meisterprüfung für Berufskollegen, die den Nachweis einer mindestens 2-jährigen Berufspraxis erbringen können. Für die Inhalte der Prüfung ist die „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe“ vom 7. Juli 1998 maßgebend.

Hier bietet die BUNDESSCHWIMMEISTERSCHULE mit einem hervorragenden Dozententeam maßgeschneiderte Ausbildung und Qualifizierung an. Die besondere Unterrichtsqualität dieses Teams hat sich signifikant in der Erfolgsquote niedergeschlagen.

Da die Seminare in vier Blöcke mit jeweils abschließender Prüfung aufgeteilt sind, besteht die Möglichkeit, zu jedem Teil einzusteigen. Sie können sich auch den Zeitpunkt der einzelnen Teile selbst auswählen, so ist Ihnen individuell die Möglichkeit gegeben, genügend Urlaubstage und Überstunden für die jeweiligen Teile anzusparen.

Sie müssen nur alle 4 Teile innerhalb 2 Jahren bzw. im o.g. Zeitrahmen absolvieren, die Reihenfolge bleibt Ihnen überlassen.

Sollten Sie den Ausbilder-Eignungsschein (Teil IV) schon haben, wird dieser natürlich angerechnet!

Teil I: § 4 - Allgemeiner Teil (265 Unterrichtsstunden)
Hier wird in folgenden Fächern unterrichtet:
1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln, 2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln, 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb

Lehrgangsgebühr: € 1.550,--
Skripte: € 90,--

Teil II: § 5 - Fachtheoretischer Teil (291 Unterrichtsstunden)
Hier wird in folgenden Fächern unterrichtet:
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen, 2. Bädertechnik,
3. Bäderbetrieb, 4. Schwimm- und Rettungslehre, 5. Gesundheitslehre

Lehrgangsgebühr: € 1.600,--
Skripte: € 110,--

Teil III: § 6 - Fachpraktischer Teil (136 Unterrichtsstunden)
Hier wird in folgenden Fächern unterrichtet:
1. Rettungsschwimmen und Schwimmsport, 2. Management und Führungsaufgaben, 3. Betriebstechnische Situationsaufgabe

Lehrgangsgebühr: € 950,--

Teil IV: § 7 - Berufs- und Arbeitspädagogischer Teil (78 Unterrichtsstunden)
Hier wird die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern vermittelt:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
3. Ausbildung durchführen
4. Ausbildung abschließen

Lehrgangsgebühr: € 900,--

Die Seminargebühren müssen jeweils spätestens 2 Wochen vor Beginn eines jeden Teils auf unserem Konto eingegangen sein.

Lehrgangsort: Petul Hotel "An der Zeche"
Distelkamp 1
45141 Essen
[+49 \(0\) 201 72 94 70](tel:+490201729470)
www.petul.de/de/hotels-zimmer/an-der-zeche/

Voraussetzungen: Voraussetzung für die Meisterprüfung ist die Schwimmmeister-
gehilfenausbildung/Fachangestelltenausbildung sowie eine mindestens
2-jährige Berufspraxis mit meisterlichen Tätigkeiten.

Da die Schulungen der BUNDESSCHWIMMEISTERSCHULE in Essen (Nordrhein-
Westfalen) stattfinden, werden die Prüfungen von der Bezirksregierung Düsseldorf als
ZUSTÄNDIGE STELLE des Landes Nordrhein-Westfalen abgenommen.

Das Fortbildungsseminar ist bundesweit für jeden Interessenten offen.

Wenn Sie ein ernsthaftes Interesse an dieser Maßnahme zeigen, dann beantragen Sie bitte
umgehend bei der ZUSTÄNDIGEN STELLE Ihres Bundeslandes (Anschriften siehe Anlage) die
ZULASSUNG für das Seminar bzw. die Überstellung zur Prüfung nach NRW.

Dem Schreiben müssen Sie folgende Unterlagen beifügen:

- 1) Kopie des Schwimmmeistergehilfenzeugnisses/
Fachangestelltenzeugnisses
- 2) Nachweis des Arbeitgebers über eine mindestens
2-jährige Berufspraxis mit meisterlichen Tätigkeiten
- 3) Lebenslauf
- 4) Lichtbild
- 5) polizeiliches Führungszeugnis

Nach erteilter Zulassung schicken Sie dann bitte diese mit den gleichen Unterlagen wie vor
beschrieben an die Bezirksregierung Düsseldorf.

Anschrift: Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48 (Sport)
Postfach 300 865
40408 Düsseldorf

Nach Erhalt des Zulassungsbescheides von der Bezirksregierung Düsseldorf bitten wir Sie, uns
Ihre schriftliche Anmeldung (Anmeldeformular liegt bei) ebenfalls mit einem Lichtbild versehen
einzureichen.

Anfragen: Richten Sie bitte Ihre Anfragen an das Verwaltungsbüro der
BUNDESSCHWIMMEISTERSCHULE in Wesseling.

Postanschrift: BUNDESSCHWIMMEISTERSCHULE
Sperlingsweg 20
50389 Wesseling

Tel.: 0 22 36 / 8 30 41
Fax: 0 22 36 / 9 29 91 45

Internet: www.bundesschwimmeisterschule.de
E-Mail: info@bundesschwimmeisterschule.de

Nach Ihrer schriftlichen Anmeldung zu unserem Seminar erhalten Sie weitere Informationen.
Außerdem senden wir Ihnen zu jedem Seminar-Teil sehr gut ausgearbeitetes Arbeits- und
Lernmaterial.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESSCHWIMMEISTERSCHULE
Aus- und Weiterbildung im Bäderbereich

Ute Sauer



BUNDESSCHWIMMEISTERSCHULE · Sperlingsweg 20 · 50389 Wesseling

BUNDESSCHWIMMEISTERSCHULE
Sperlingsweg 20

50389 Wesseling

Bitte
Passbild
einkleben!

Fortbildungsseminar mit Abschlussprüfung zur/zum GEPRÜFTEN MEISTER/IN FÜR BÄDERBETRIEBE (in 4 Blöcken)

Lehrgangsort: Petul Hotel "An der Zeche", Distelkamp 1, 45141 Essen
www.petul.de/de/hotels-zimmer/an-der-zeche/

hier: Anmeldung (vom Seminarteilnehmer auszufüllen und zurückzusenden)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu dem o.g. Seminar an. Die umseitigen
Abmeldebedingungen und die „Wichtigen Hinweise“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ Geb.-Ort: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

Tel. privat: _____ Tel. dienstlich: _____

E-Mail-Adresse: _____@_____

Rechnungsanschrift: _____
(wenn abweichend von oben)

Teil I: 26.10.2024 – 29.11.2024

Teil I: 27.10.2025 – 30.11.2025

Teil II: 10.01.2025 – 16.02.2025

Teil II: 09.01.2026 – 15.02.2026

Teil III: 05.03.2025 – 18.03.2025

Teil III: 02.03.2026 – 22.03.2026

Teil IV: 22.03.2025 – 29.03.2025

Teil IV: 12.04.2026 – 19.04.2026

Das Seminar findet nur bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen statt. Andernfalls behält sich
der Veranstalter ein Rücktrittsrecht vor!

Ort, Datum

Unterschrift des Teilnehmers

b.w.

**Abmeldebedingungen für das
Vorbereitungsseminar mit Abschlussprüfung zur/zum
GEPRÜFTEN MEISTER/IN FÜR BÄDERBETRIEBE
in 4 Teilen**

Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen.

Die Abmeldung wird verbindlich mit dem Datum des Einganges in der Geschäftsstelle der BUNDESSCHWIMMEISTERSCHULE in Wesseling.

Bis 6 Wochen vor Seminarbeginn ist eine Abmeldung kostenlos; danach müssen die uns entstandenen Kosten wie folgt übernommen werden:

Bei späterer Abmeldung sind Kosten in Höhe von **45 %** der Lehrgangsgebühren zu zahlen.

Bei Nichterscheinen sind die kompletten Lehrgangsgebühren zu zahlen.

Die Lehrgangsgebühren sind bei Unterrichtsausfall durch eigene Versäumnisse und bei Ausfall infolge höherer Gewalt voll zu entrichten.

Kündigungen und Abmeldungen können nur auf dem schriftlichen Wege per Einschreiben erfolgen.

BUNDESSCHWIMMEISTERSCHULE
Aus- und Weiterbildung im Bäderbereich

Wichtige Hinweise!!

1. Unterkunft und Verpflegung

Die Bundesschwimmmeisterschule bietet keine Unterkunft und Verpflegung mehr an. Die bisherigen Teilnehmer haben sich Monteurzimmer oder Ferienwohnungen zur Selbstverpflegung für die Zeit des Seminars in Essen gemietet. Hier waren auch einige einquartiert: <https://www.kolpinghaus-altenessen.de>

2. Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Teilnahme an diesem Seminar muss spätestens 2 Wochen vor Seminarbeginn der BUNDESSCHWIMMEISTERSCHULE in Wesseling vorliegen.

3. Theoretischer Unterricht / Klassenraum

Petul Hotel "An der Zeche"
Distelkamp 1
45141 Essen
[+49 \(0\) 201 72 94 70](tel:+49201729470)
www.petul.de/de/hotels-zimmer/an-der-zeche/

Der Unterricht findet durchgängig auch in den Abendstunden, an den Wochenenden und Feiertagen statt. Eventuelle unterrichtsfreie Tage dienen dazu, das Erlernte aufzuarbeiten bzw. in Arbeitsgruppen zu vertiefen.

4. Praktischer Unterricht / Schwimmbad

Der praktische Unterricht findet in Dortmund statt:

Hallenbad Mengede
Zum Hallenbad
44359 Dortmund

Hierzu bitten wir Sie Fahrgemeinschaften zu bilden.

Wir weisen **dringend** darauf hin, schon v o r Lehrgangsbeginn auf die in der praktischen Prüfung geforderten Zeiten hinzuarbeiten, da der Unterrichtsschwerpunkt im theoretischen Bereich liegt!

Sie erhalten zu Kursbeginn diverse ergänzende Unterlagen per E-Mail.

Für das Seminar benötigen Sie einen Laptop/Notebook!

Literaturhinweise für Meister

In unseren Seminaren werden u.a. folgende Fachbücher verwendet:

Für Teil I: **Zusätzlich zu den entsprechenden Skripten,
die Ihnen vor Ort ausgehändigt werden**

STGB und BGB
Beck – Texte im dtv

Für Teil II + III: **Zusätzlich zu den entsprechenden Skripten,
die Ihnen vor Ort ausgehändigt werden**

„U 01 Bädertechnik für Betrieb und Ausbildung“
LITHO-Verlag e. K. (Lindemann)
www.badeliteratur.de

DGUVR 107/001

DSV Wettkampfbestimmungen / Schwimmen

Für Teil IV **„Kompaktwissen AEVO“**
in vier Handlungsfeldern - Schülerband
Bildungsverlag EINS GmbH
Hansestraße 115, 51149 Köln
www.bildungsverlag1.de

„Kompaktwissen AEVO“
Übungsaufgaben mit Lösungen – in vier Handlungsfeldern
Bildungsverlag EINS GmbH
Hansestraße 115, 51149 Köln
www.bildungsverlag1.de

Bitte bringen Sie zu jedem Teil die entsprechenden Lehrbücher mit!

Zuständige Stellen

Baden Württemberg

Regierungspräsident Karlsruhe
Ref. 12 b
Frau Grumer
Schloßplatz 1 - 3
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721/9263215 / 0721/9262731

Brandenburg

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Heidemarie Schwanke
Ref. 14 AG 3
Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13
14467 Potsdam
Tel.: (0331) 866 – 2034
Fax: (0331) 866 – 2102
E-Mail: heidemarie.schwanke@mi.brandenburg.de
Frau Gensch
Tel.: (0331) 866 – 2933
E-Mail: andrea.gensch@mi.brandenburg.de

Hessen

örtlich ansässige IHK

Niedersachsen

Landesschulbehörde Niedersachsen
Abteilung Hannover – Dezernat 5
Mailänder Straße 2
30539 Hannover
Email: silke.naasner@Ischb-h.niedersachsen.de
Frau Naasner - Tel.: 0511/106-2321
Frau Wrede - Tel.: 0511/1062321 – Fax: 0511/99106-2324

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
Frau Marliese Hoffmann-Dörr
Hohenzollernstraße 60
6617 Saarbrücken
Tel.: 0681/5017363

Bayern

Bayrische Verwaltungsschule
Herr Holaschke / Frau Fischberger
Ridlerstraße 75
80339 München
Tel.: 089/540 57-430
Fax: 089/540 57-499

Berlin

Verwaltungsakademie Berlin
Abteilung I – Zuständige Stelle nach BBiG -
Frau Starck
Turmstraße 86
10559 Berlin
Telefon: 030 – 90229-8046
E-Mail:- zustaendige.stelle@vak.berlin.de
Herr Schmidt
Tel.: 030 – 90229-8049

Bremen

Senatskommission für das Personalwesen
Ref. 24
Doventorscontrescarpe 172, Block C
28195 Bremen

Hamburg

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt – P 313
Herr Andresen
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Tel.: 040/42831-1427

Mecklenburg Vorpommern

HöVPR - Ausbildungsinstitut für die
Kommunal- und Landesverwaltung
Marina David
Goldberger Straße 12-13
18273 Güstrow
Tel.: 03843283-500
E-Mail: m.david@fh-guestrow.de

Sachsen Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Nebenstelle Magdeburg – Referat 506 Sport
Olvenstadter Straße 1-2
39108 Magdeburg
Herr Seidel - Tel.: 0391/5672413
Frau Röpke - Tel.: 0391/5672412

Nordrhein Westfalen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 49.2
Herr Ullmann
Postfach 300 865
40408 Düsseldorf
Tel.: 0211/475-3504

Saarland

Ministerium für Bildung, Kultur
und Wissenschaft
Herr Peters
Hohenzollernstraße 60
66117 Saarbrücken
Tel.: 0681/5017-307 - Fax 0681/5017-227

Sachsen

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Leipzig
Braustraße 2
4107 Leipzig
Tel.: 0341/9770

Schleswig Holstein

Verwaltungsakademie Bordesholm
Frau Martinsen
Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
Tel.: 04322/693-510
E-Mail: martinsen@vab-sh.de

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 120
Herr Dr. Hentschel
Weimarplatz 4
99423 Weimar
Herr Dr. Hentschel – Tel.: 0361 37737222;
E-Mail: dietmar.hentschel@tlvwa.thueringen.de
Frau Blankenburg – Tel. 0361 37737229;
E-Mail: nicole.blankenburg@tlvwa.thueringen.de

Prüfungsregularien

Prüfungsregularien zu Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Meister für Bäderbetriebe / zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe

(nach neuesten Erkenntnissen und nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe / Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 07. Juli 1998, (BGBl. I, S. 1810)

Teil I, § 4 Allgemeiner Teil

Ein Tag schriftliche Prüfung, ein Tag mündliche Prüfung plus Ergänzungsprüfung

nach Bedarf. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf pro Person nicht länger als 10 Minuten dauern. (Das gilt nur für § 4.1 und § 4.2).

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln (schriftlich)

Arbeitszeit: **90 Minuten**

Hilfsmittel: keine

Prüfungsaufgaben: Aufgaben mit frei zu formulierenden Antworten

2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln (schriftlich)

Arbeitszeit: **120 Minuten**

Hilfsmittel: keine

Prüfungsaufgaben: Aufgaben mit frei zu formulierenden Antworten

3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb (schriftlich)

Arbeitszeit: **90 Minuten**

Hilfsmittel: keine

Prüfungsaufgaben: Aufgaben mit frei zu formulierenden Antworten

3.1 Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb (mündlich)

Jeder Teilnehmer wird maximal 30 Minuten geprüft.

Teil II, § 5 Fachtheoretischer Teil

Ein Tag schriftliche Prüfung, wenn erforderlich eine mündliche Ergänzungsprüfung nach Bedarf. Maximale Dauer von 10 Minuten / Prüfungsteilnehmer.

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen (schriftlich)

Arbeitszeit: 60 Minuten

Hilfsmittel: evtl. Formelsammlung, wird bekannt gegeben

Prüfungsaufgaben: Aufgaben mit frei zu formulierenden Antworten

2. Bädertechnik (schriftlich)

Arbeitszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: keine (Formelsammlung)

Prüfungsaufgaben: Aufgaben mit frei zu formulierenden Antworten

3. Bäderbetrieb (schriftlich)

Arbeitszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: keine

Prüfungsaufgaben: Aufgaben mit frei zu formulierenden Antworten

4. Schwimm- und Rettungslehre (schriftlich)

Arbeitszeit: 60 Minuten

Hilfsmittel: keine

Prüfungsaufgaben: Aufgaben mit frei zu formulierenden Antworten

5. Gesundheitslehre (schriftlich)

Arbeitszeit: 60 Minuten

Hilfsmittel: keine

Prüfungsaufgaben: Aufgaben mit frei zu formulierenden Antworten

Allgemeiner Hinweis:

Taschenrechner (nicht programmierbar) **dürfen benutzt werden.** Rechenwege und Zwischenlösungen müssen aufgeführt werden, da sonst das Ergebnis nicht bewertet werden kann. Formelsammlungen werden nach Bedarf ausgehändigt.

Teil III, § 6 Fachpraktischer Teil

6.1 Rettungsschwimmen und Schwimmsport

(Infos aus Bewertungsbögen)

6.2 Management und Führungsaufgaben

(Infos aus Bewertungsbögen)

6.3 Betriebstechnische Situationsaufgabe

(Infos aus Bewertungsbögen)

Teil IV, § 7 Berufs- und arbeitspädagogischer Teil nach § 3, Abs. 3 der Änderungsverordnung vom 25.8.2009

Bestehend aus einer schriftlichen Prüfung (gemischter Aufgabensatz aus sieben Handlungsfeldern) **Bearbeitungszeit: 150 Minuten** und einer Hausarbeit (selbst ausgewählte Ausbildungseinheit), die als praktischer Teil präsentiert werden muss mit anschließendem Fachgespräch.

§ 6 Fachpraktischer Teil

§ 6.1 Rettungsschwimmen/Schwimmsport

1.1 Praxisnahe Übung:

25 m Antauchen, Bergung einer Tauchpuppe aus dem tiefen Wasser, diese muss an die Wasseroberfläche gebracht werden und mit dem Kopf ganz aus dem Wasser gehoben werden (nur ein Versuch), danach Puppe wieder Fallen lassen, anschließend im Wasser aus einer Umklammerung einer Person lösen.

Nach der Befreiung, die zu rettende Person nach einer Schwimmstrecke von ca. 15 m je nach Beckentyp bergen, Notruf absetzen (Rettungskette).

Anschließend 5 Minuten HLW-Übung an der Übungspuppe mit Computerausdruck, hier muss mindestens eine 50%ige Überlebensfähigkeit erzielt werden.

Bewertung:

Tauchstil, Befreiungsgriff, Haltungsbewertung

Bergung und Rettungskette = max. 100 Punkte

HLW-Übung = max. 100 Punkte

max. 200 Punkte / 2 = Bewertung

1.2 Kombinations- und Rettungsübung

100 m Kleiderschwimmen mit Jacke und Hose (Drillich)

50 m Abschleppen einer bekleideten Person (Drillich)

Abschleppgriffe (freie Wahl)

Personen bergen und fach- u. sachgerecht an Land bringen

Maximale Schwimmzeit 5:15 Minuten, bei Zeitüberschreitung 0 Punkte

Bewertung nach Zeittabelle

1.3 100m Stilschwimmen

In der Reihenfolge des DSV Lagenschwimmen mit Startsprung und Wenden vorführen,

max. 100 Punkte

1.3.1 Nachweis über Kenntnisse von Wettkampftechniken

Bewertung der Leistung erfolgt durch eine zu erstellende Bewertung durch den Prüfling auf einen Bewertungsbogen für einen anderen Prüfling unter 1.3, max. 100 Punkte

Bewertung: Pro Prüfungsteil 1.1 bis 1.3.2 je 100 Punkte = max. 400 Punkte geteilt durch 4 Prüfungsteile ergibt Endpunktzahl = Note

**Bewertungstabelle für Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Meister für
Bäderbetriebe / zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe**

III. § 6 Fachpraktischer Teil

Prüfungsfach: 1. Rettungsschwimmen und Schwimmsport
hier: Kombinations- und Konditionsübung

(Stand: 23.10.2005)

Zeit in Min.	Punkte	Note
04:00,00	100	sehr gut
04:01,50	99	sehr gut
04:03,00	98	sehr gut
04:04,50	97	sehr gut
04:06,00	96	sehr gut
04:07,50	95	sehr gut
04:09,00	94	sehr gut
04:10,50	93	sehr gut
04:12,00	92	sehr gut
04:13,50	91	gut
04:15,00	90	gut
04:16,50	89	gut
04:18,00	88	gut
04:19,50	87	gut
04:21,00	86	gut
04:22,50	85	gut
04:24,00	84	gut
04:25,50	83	gut
04:27,00	82	gut
04:28,50	81	gut
04:30,00	80	befriedigend
04:31,50	79	befriedigend
04:33,00	78	befriedigend
04:34,50	77	befriedigend
04:36,00	76	befriedigend
04:37,50	75	befriedigend
04:39,00	74	befriedigend

Zeit in Min.	Punkte	Note
04:40,50	73	befriedigend
04:42,00	72	befriedigend
04:43,50	71	befriedigend
04:45,00	70	befriedigend
04:46,50	69	befriedigend
04:48,00	68	befriedigend
04:49,50	67	befriedigend
04:51,00	66	ausreichend
04:52,50	65	ausreichend
04:54,00	64	ausreichend
04:55,50	63	ausreichend
04:57,00	62	ausreichend
04:58,50	61	ausreichend
05:00,00	60	ausreichend
05:01,50	59	ausreichend
05:03,00	58	ausreichend
05:04,50	57	ausreichend
05:06,00	56	ausreichend
05:07,50	55	ausreichend
05:09,00	54	ausreichend
05:10,50	53	ausreichend
05:12,00	52	ausreichend
05:13,50	51	ausreichend
05:15,00	50	ausreichend
05:16,50	49	mangelhaft
05:18,00	48	mangelhaft
05:19,50	47	mangelhaft

Zeit in Min.	Punkte	Note
05:21,00	46	mangelhaft
05:22,50	45	mangelhaft
05:24,00	44	mangelhaft
05:25,50	43	mangelhaft
05:27,00	42	mangelhaft
05:28,50	41	mangelhaft
05:30,00	40	mangelhaft
05:31,50	39	mangelhaft
05:33,00	38	mangelhaft
05:34,50	37	mangelhaft
05:36,00	36	mangelhaft
05:37,50	35	mangelhaft
05:39,00	34	mangelhaft
05:40,50	33	mangelhaft
05:42,00	32	mangelhaft
05:43,50	31	mangelhaft
05:45,00	30	mangelhaft
05:46,50	29	ungenügend
05:48,00	28	ungenügend
05:49,50	27	ungenügend
05:51,00	26	ungenügend
05:52,50	25	ungenügend
05:54,00	24	ungenügend
05:55,50	23	ungenügend

Zeit in Min.	Punkte	Note
05:57,00	22	ungenügend
05:58,50	21	ungenügend
06:00,00	20	ungenügend
06:01,50	19	ungenügend
06:03,00	18	ungenügend
06:04,50	17	ungenügend
06:06,00	16	ungenügend
06:07,50	15	ungenügend
06:09,00	14	ungenügend
06:10,50	13	ungenügend
06:12,00	12	ungenügend
06:13,50	11	ungenügend
06:15,00	10	ungenügend
06:16,50	9	ungenügend
06:18,00	8	ungenügend
06:19,50	7	ungenügend
06:21,00	6	ungenügend
06:22,50	5	ungenügend
06:24,00	4	ungenügend
06:25,50	3	ungenügend
06:27,00	2	ungenügend
06:28,50	1	ungenügend
06:30,00	0	ungenügend

Punkte:	100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0
Note:	1	2	3	4	5	6

Prüfungsregularien für die Fortbildungsprüfung
zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe
in Nordrhein-Westfalen
nach der VO und PO

§ 6.2, Management und Führungsaufgaben

Folgende Projektthemen werden vom Prüfungsausschuss zur freien Wahl angeboten:

- 1 - Planung + Durchführung eines Spielarrangements
- 2 - Planung + Durchführung eines Sportarrangements
- 3 - Planung + Durchführung einer Sonderveranstaltung
- 4 - Entwicklung + Umsetzung eines Marketingkonzept für Ihr Bad
- 5 - Entwicklung + Umsetzung für versch. Zielgruppen
- 6 - Entwicklung + Umsetzung von Neuinvestitionen
- 7 - Betriebliche Analyse für Ihr Bad
- 8 - Personalplanung und Personaleinsatz
- 9 - Einsatz von Fremdfirmen im Bad
- 10 - Personal-Einsatz durch Automatisierung in Ihrem Bad
- 11 - Kommunikation im Bad: Personal
- 12 - Motivation der Mitarbeiter
- 13 - Führungsstile und Führungsmiteinsatz
- 14 - Einsatz von Alternativenergien
- 15 - Umweltschutz im Bäderbereich
- 16 - Rationeller Energieeinsatz

20 Tage Vorbereitungszeit

Präsentation 20 Minuten

Fachgespräch 15 Minuten

Prüfungsregularien für die Fortbildungsprüfung
zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe
in Nordrhein-Westfalen
nach der VO und PO

§ 6.3, Betriebstechnische Situationsaufgabe

Ort: Technik des Freizeitbades Düsselstrand in Düsseldorf o. Hallenbad Benrath in Düsseldorf

Anlagen oder Anlagenteile (Stationen) sind:

- Chloranlage
- Mess- und Regeltechnik
- Wasseraufbereitungsanlagen
- Lüftungs-, Heizungs- und Wärmerückgewinnungsanlagen

Mögliche durchzuführende Situationen:

- Normales Betriebsgeschehen
- In- und Außerbetriebnahme von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen
- Störungen mit Auswirkungen auf die Funktion der Anlage und gegebenenfalls auf Dritte

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe**

Vom 7. Juli 1998

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und des Innern:

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Meister für Bäderbetriebe /zur Meisterin für Bäderbetriebe erworben wurden, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, um insbesondere folgende Aufgaben eines Meisters als Führungskraft in der Leitung von Bäderbetrieben wahrzunehmen und Fachangestellte für Bäderbetriebe auszubilden:

1. Mitwirken bei der Planung, Überwachung und Nutzung von Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung. Aufrechterhaltung eines störungsfreien Betriebes. Erkennen von Störungen sowie Veranlassen und Beaufsichtigen von Maßnahmen zu ihrer Behebung sowie Instandhaltung von Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmitteln. Sicherstellen der Qualität von Badewässern und der Hygiene nach den Rechtsvorschriften und betrieblichen Grundsätzen der Hygiene. Mitwirken beim Vorbereiten, Einleiten und Optimieren neuer Verfahren,
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeiten und Anleiten der Mitarbeiter; arbeitsplatznahe Qualifizierung durch systematisches Lernen am Arbeitsplatz; partnerschaftliches Verhalten zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Zusammenarbeit mit den übergeordneten Stellen und der Arbeitnehmervertretung; Ausbildung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
3. Mitwirken bei der Aufstellung von Ausgaben für Betriebs- und Bauaufwendungen und Vorprüfen von Unterlagen; Entwickeln und Umsetzen von Betriebszielen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen; Mitarbeit bei der Optimierung von Betriebsabläufen und der Festsetzung von betrieblichen Rahmenbedingungen; Einweisen und Überwachen von Fremdfirmen,

4. Sicherstellen eines störungsfreien Badebetriebes, kundenorientierter Betriebsabläufe, sowie eines situationgerechten Umgangs mit Badegästen, Planung und Durchführung von Schwimmunterricht, Sport-, Spiel- und Spaßangeboten, Organisation und Durchführung der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten, der Rettungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen. Analyse des Besucherverhaltens und Entwicklung von Maßnahmen zur programmlichen Ausgestaltung, Mitwirken bei der Planung und Umsetzung von Marketingkonzepten, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
5. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem anerkannten Abschluß „Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Fachangestellter für Bäderbetriebe oder Schwimmeistergehilfe und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 hat, nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in:

1. einen allgemeinen Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen fachpraktischen Teil,
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 8 schriftlich, mündlich und praktisch und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 durchzuführen.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Allgemeiner Teil

(1) Im allgemeinen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er volks- und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt und wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er organisatorische Erfordernisse des Betriebes, auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren, beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) Unternehmens-, Organisations- und Verwaltungsformen und ihre Zusammenschlüsse,
 - d) Organisationen und Verbände der Wirtschaft,
 - e) Verwaltungswirtschaftslehre:
 - aa) Grundkenntnisse des Haushalts- und Kassenwesens,
 - bb) Betriebsabrechnung,
 - cc) Akten- und Karteiführung,
 - dd) Anfertigen von Berichten und Statistiken;
2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken, Kommunikationstechnik,
 - c) Kaufmännische Buchführung und Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebungsverfahren;
2. Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung;
3. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertrag,
 - b) Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 - c) Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht,
 - d) Tarifvertrag,
 - e) Sozialversicherung,
 - f) Jugendarbeitsschutzgesetz;

4. Bürgerliches Gesetzbuch:

- a) Allgemeiner Teil,
- b) Recht der Schuldverhältnisse,
- c) Sachenrecht;

5. Strafrecht;

6. Gesundheitsrecht, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz;

7. Umweltschutzrecht, insbesondere Gewässerschutz, Abfallentsorgung, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Schutz vor gefährlichen Stoffen.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:

- a) Entwicklungsprozeß des Einzelnen,
- b) Gruppenverhalten;

2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:

- a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
- b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
- c) Führungsgrundsätze;

3. Einflüsse des Meisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Rolle des Meisters,
- b) Kooperation und Kommunikation,
- c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen in den Prüfungsfächern:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln | 1,5 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln | 2 Stunden, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prü-

fungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Ihr Ergebnis geht in die Bewertung der jeweiligen schriftlichen Prüfungsleistung ein.

§ 5

Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Bädertechnik,
3. Bäderbetrieb,
4. Schwimm- und Rettungslehre,
5. Gesundheitslehre.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen anwenden kann. Er soll insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über:
 - a) Zahlensysteme und deren Aufbau,
 - b) Einheitensystem und Maßeinheiten,
 - c) Eigenschaften und Verhalten fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe,
 - d) Energieformen, Energieumwandlung und Energieträger,
 - e) Zusammenhänge von elektrischem Strom, Spannung und Widerstand,
 - f) chemische Elemente und Verbindungen, chemische und biologische Zustände und Reaktionen im Wasser;
2. Rechnen mit Größen-, Zahlenwert- und Einheitengleichungen;
3. Berechnen von:
 - a) Längen, Flächen- und Rauminhalten sowie Massen,
 - b) Kraft, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
 - c) Druck und Druckdifferenzen,
 - d) Strömungsvorgänge, Durchflußmengen,
 - e) Mischungsverhältnisse und Dosiermengen.

(3) Im Prüfungsfach „Bädertechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über technische Kenntnisse verfügt, Zusammenhänge im Betrieb sowie Störungen erkennen und beurteilen und Maßnahmen zur Behebung einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Schwimmbeckenwasseraufbereitung:
 - a) Verfahren zur Schwimmbeckenwasseraufbereitung,
 - b) Schwimmbeckenwasserdesinfektion,
 - c) Bemessung von Wasseraufbereitungsanlagen,
 - d) Chemie der Wasseraufbereitung,
 - e) Analyseverfahren zur Kontrolle der Wasserqualität,
 - f) Anlagen und Geräte zur Förderung und Dosierung,
 - g) Chemikalien zur Wasseraufbereitung;

2. Heizungsanlagen und Systeme:

- a) Unterscheidung der verschiedenen Systeme,
- b) Energiearten;

3. Lüftungsanlagen:

- a) Lüftungssysteme,
- b) Klimaanlage;

4. Wasserversorgung:

- a) Auswirkungen auf die Wasseraufbereitung,
- b) Brunnenwasserversorgung;

5. Sanitäranlagen:

- a) Armaturen,
- b) Sanitärinstallationen;

6. Meß-, Steuer- und Regelanlagen;

7. Umweltschutz und rationelle Energieverwendung:

- a) Gefahren durch Bäderchemikalien,
- b) Chemikalienrecht,
- c) alternative Energien,
- d) Wärmerückgewinnung.

(4) Im Prüfungsfach „Bäderbetrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er den Badebetrieb durch situationsgerechtes Verhalten steuern, Besucher durch entsprechende Maßnahmen ansprechen, gewinnen und halten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Gesprächsführung:

- a) Techniken und Methoden der Gesprächsführung, Motivation,
- b) Methoden der Konfliktlösung;

2. Spiel-, Spaß- und Sportangebote:

- a) Bedarfsanalyse,
- b) Organisation und Durchführung,
- c) Grundsätze von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Im Prüfungsfach „Schwimm- und Rettungslehre“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, die Fachkraft anzuleiten, daß diese Schwimmunterricht und Schwimmtraining planen und durchführen kann, sowie die Theorie des Rettungsschwimmens beherrscht. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Schwimmunterricht und Trainingslehre:

- a) Methodik und Didaktik des Schwimmunterrichts,
- b) Trainingsaufbau, -wirkung und -ziele,
- c) physiologische Wirkung des Trainings,
- d) zielgerichtete Ernährung,
- e) Wettkampfbestimmungen,
- f) Bedingungen für Schwimmprüfungen;

2. Rettungslehre:

- a) Rettungsschwimmen:
 - aa) Flossenschwimmen und Schnorcheln,
 - bb) Methodik und Didaktik des Strecken- und Tief-tauchens,
 - cc) physikalische und physiologische Grundlagen des Tauchens,

- dd) Methodik und Didaktik des Rettungsschwimmens,
- ee) Bergen und Anlandbringen,
- b) Rettungsmaßnahmen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen,
- c) Rettungsmaßnahmen an Naturgewässern,
- d) Ertrinkungstot und Badetot,
- e) Rettungsgeräte für die Wasserrettung,
- f) einfache Wiederbelebungsgерäte.

(6) Im Prüfungsfach „Gesundheitslehre“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Zusammenhänge zwischen der Funktion des Körpers und der Wirkung des Wassers beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Anatomische Grundkenntnisse:
 - a) Gewebe,
 - b) Kreisläufe (Blut, Lymphe),
 - c) Verdauung,
 - d) Bewegungsapparat;
2. Physiologische und psychologische Wirkung des Wassers:
 - a) Temperatur, Druck und Auftrieb,
 - b) Streßabbau und Steigerung des Wohlbefindens.

(7) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als acht Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen in den Prüfungsfächern:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen | 1 Stunde, |
| 2. Bädertechnik | 1,5 Stunden, |
| 3. Bäderbetrieb | 1,5 Stunden, |
| 4. Schwimm- und Rettungslehre | 1 Stunde, |
| 5. Gesundheitslehre | 1 Stunde. |

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Ihr Ergebnis geht in die Bewertung der jeweiligen schriftlichen Prüfungsleistungen ein.

§ 6

Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Rettungsschwimmen und Schwimmsport,
2. Management und Führungsaufgaben,
3. Betriebstechnische Situationsaufgabe.

(2) Im Prüfungsfach „Rettungsschwimmen und Schwimmsport“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Personen ohne Eigengefährdung retten und versorgen, die Schwimm- und einfachen Sprung- und Tauch-

techniken vermitteln sowie Schwimmtraining organisieren und durchführen kann.

Im Bereich Rettungsschwimmen sind eine praxisnahe Rettungsübung mit anschließender 5-minütiger Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Aufbau einer Rettungskette sowie Wiederbelebungsversuche mit Gerät zu prüfen.

Weiter können geprüft werden:

1. 100-Meter-Kleiderschwimmen mit Jacke und Hose mit sofort anschließendem 50-Meter-Retten und das Anlandbringen des zu Rettenden (Retter und zu Rettender sind mit Jacke und Hose bekleidet),
2. Anwendung von Befreiungs-, Transport- und Rettungsgriffen an Land und im Wasser,
3. Beherrschung der Techniken des Tauchens.

Im Bereich Schwimmsport hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, daß er bei Wettkampftechniken in der Feinform Korrekturen vornehmen und die dazugehörigen Techniken vorführen und vermitteln kann.

(3) Im Prüfungsfach „Management und Führungsaufgaben“ soll der Prüfungsteilnehmer im Rahmen einer Projektarbeit nachweisen, daß er als Führungskraft Veranstaltungen planen und durchführen sowie bei der Betriebsführung auftretende Probleme erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Das Thema der Projektarbeit soll die betriebliche Praxis des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. Die Projektarbeit kann eine der folgenden oder auch andere Aufgabenstellungen zum Gegenstand haben:

1. Planen und Durchführen eines Spiel- und Sportarrangements,
2. Entwicklung und Umsetzung eines Marketingkonzeptes,
3. Betriebliche Analysen, Personalplanung und Personaleinsatz,
4. Kommunikation, Motivation, Führungsstil und Führungsmittelinsatz.

Vorschläge des Prüfungsteilnehmers können berücksichtigt werden. Im Rahmen der Projektarbeit ist eine Hausarbeit anzufertigen und 20 Tage nach Aufgabenstellung vorzulegen. Die Hausarbeit soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

1. Einführung in die Projektarbeit und Konzeption,
2. Aufgaben des Personals und anderer Personen bei der Vorbereitung und Realisierung des Projekts,
3. Arbeits- und Personalplanung,
4. Zeitlicher und technischer Ablauf,
5. Material-, Kosten- und Einnahmenbetrachtung,
6. Aspekte des Einhaltens der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen,
7. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit,
8. Nachbereitung.

Bei der Prüfung der Projektarbeit ist die Hausarbeit einschließlich der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe und das Fachgespräch vom Prüfungsausschuß zu bewerten. Die Präsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuß zu überlassen.

Die Hausarbeit und die Präsentation sind Ausgangspunkt des anschließenden Fachgesprächs. Das Fachgespräch soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ soll der Prüfungsteilnehmer im Rahmen von praxisnahen Situationsaufgaben nachweisen, daß er den technischen Betriebsablauf überwachen und steuern kann und gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen unter Beachtung der Wirksamkeit, Betriebssicherheit, Arbeitssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit den reibungslosen Betriebsablauf sicherstellen und deren Erfolg unter Anwendung der erworbenen Kenntnisse einschätzen kann. Folgende Situationen können Gegenstand der Aufgabe sein:

1. Normales Betriebsgeschehen,
2. In- und Außerbetriebnahme von Anlagen oder wesentlichen Anlageteilen,
3. Störungen mit Auswirkungen auf die Funktion der Anlage und gegebenenfalls auf Dritte.

(5) In den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Prüfungsfächern ist praktisch zu prüfen. Die Prüfung soll nicht länger als drei Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen in den Prüfungsfächern:

1. Rettungsschwimmen und Schwimmsport 45 Minuten,
2. Betriebstechnische Situationsaufgabe 1 Stunde.

§ 7

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:
 - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
 - b) Einflußgrößen auf die Ausbildung,
 - c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
 - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
 - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
2. Planung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsberufe,
 - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Organisation der Ausbildung,
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
 - e) Ausbildungsplan,
 - f) Beurteilungssystem;
3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:
 - a) Auswahlkriterien,
 - b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
 - c) Eintragungen und Anmeldungen,
 - d) Planen der Einführung,
 - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
 - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
 - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
 - c) Praktische Anleitung,

- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz,
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche;
5. Förderung des Lernprozesses:
 - a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
 - b) Sichern von Lernerfolgen,
 - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
 - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
 - e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
 - f) Kooperation mit externen Stellen;
6. Ausbildung in der Gruppe:
 - a) Kurzvorträge,
 - b) Lehrgespräche,
 - c) Moderation,
 - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
 - e) Lernen in Gruppen,
 - f) Ausbildung in Teams;
7. Abschluß der Ausbildung:
 - a) Vorbereitung auf Prüfungen,
 - b) Anmelden zur Prüfung,
 - c) Erstellen von Zeugnissen,
 - d) Abschluß und Verlängerung der Ausbildung,
 - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
 - f) Mitwirkung an Prüfungen.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens 180 Minuten aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine Befreiung vom Prüfungsfach „Management und Führungsaufgaben“ ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 7 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 7 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

§ 9

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen. Hinsichtlich des berufs- und arbeitspädagogischen Teils ist anzugeben, daß der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren durch schriftliche und praktische Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Teilen der Prüfung und in den Prüfungsfächern „Management und Führungsaufgaben“ und „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 8 sind Ort und Datum sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall zählt das letzte Ergebnis für das Bestehen.

§ 11

Übergangsvorschriften

Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 10 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum 31. Mai 1999 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmeister vom 3. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2986) außer Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1998

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Anlage 1
(zu § 9 Abs. 3)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S.1810) bestanden.

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810) mit folgenden Ergebnissen bestanden.

Ergebnisse der Prüfung	Note
I. Allgemeiner Teil
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb
II. Fachtheoretischer Teil
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Bädertechnik
3. Bäderbetrieb
4. Schwimm- und Rettungslehre
5. Gesundheitslehre
III. Fachpraktischer Teil
1. Rettungsschwimmen und Schwimmsport
2. Management und Führungsaufgaben
3. Betriebstechnische Situationsaufgabe
IV. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil	
Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.	

(Im Fall des § 8: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 8 im Hinblick auf die am ... in ... vor ... von der Prüfungsleistung ... freigestellt.)

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)